

Aufgrund des § 4 und § 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGe- mO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 10. Dezember 2018 (Sächs- GVBl. S. 816) hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsform und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit
- § 3 Stammkapital
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Personalangelegenheiten
- § 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 10 Stellung des Bürgermeisters
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Steuerklausel
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

- 1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff (EB KITA), nachfolgend Eigenbetrieb genannt.
- 2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Wilsdruff.
- 3) Träger des Eigenbetriebes ist die Stadt Wilsdruff.
- 4) Der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff wird als wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der §§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a Abs. 1 SächsGemO geführt.

§ 2

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Form einer familienergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung in Kindertagesstätten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Bewirtschaftung einschließlich Errichtung und Bauunterhaltung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, speziell von

Kindertageseinrichtungen.

- 3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Wilsdruff erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Die Stadt Wilsdruff erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Wilsdruff, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000 Euro festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

- 1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 3 SächsEigBVO und § 95 a Abs. 2 SächsGemO).
- 2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung vollzieht
 - die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses §§ 8 und 9 dieser Satzung.
 - die Weisungen des Bürgermeisters gemäß § 10 dieser Satzung.Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gemäß § 4 Abs. 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes eigenständig.
- 2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- 3) Der Betriebsleitung obliegen ferner die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies ist insbesondere der Vollzug des Wirtschaftsplanes.
- 4) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- 5) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten,

insbesondere über erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan, die höhere Zuweisungen der Stadt Wilsdruff bzw. höhere Kredite erforderlich machen, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen.

- 6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Stadt Wilsdruff berühren.

§ 6 Personalangelegenheiten

- 1) Die Betriebsleitung steht den Beschäftigten des Eigenbetriebes vor. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.
- 2) Der Betriebsleitung obliegen alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss bzw. den Bürgermeister ausdrücklich vorbehalten sind. Sie entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Aufgaben-übertragung entsprechend den gültigen Tarifverträgen. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Beschäftigte mit einer Vergütungsgruppe 8b TVöD SuE und 5 TVöD aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Stadtrat herzustellen.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- 1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Stadt Wilsdruff ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung der Bürgermeisters Bedienstete zu Verhinderungsstellvertretern, die mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnen.
- 2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „i. A.“.

§ 8 Betriebsausschuss

- 1) Der Verwaltungsausschuss ist der Stadt Wilsdruff ist Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff. Seine Besetzung und Funktionsweise regelt die Hauptsatzung der Stadt Wilsdruff in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- 2) Der Betriebsausschuss beschließt über:
 1. Verfügungen über Grundstücke und Gebäude, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, im Einzelfall mit einem Wert von über 10.000 Euro aber nicht mehr als 50.000 Euro im laufenden Geschäftsjahr, insbesondere Grundstücksübertragungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Wilsdruff,
 2. Verfügungen über sonstige Vermögensgegenstände im Einzelfall mit einem Wert von 5.000 Euro bis 50.000 Euro,
 3. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert von 50.000 Euro bis 100.000 Euro,
 4. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren,

5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen im Einzelfall in Höhe von 5.000 Euro bis 25.000 Euro,
6. Erlass und Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall in Höhe von 5.000 Euro bis 25.000 Euro,
7. Abweichungen vom Erfolgs- und Liquiditätsplan, die erfolgsgefährdend sind und einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen,
8. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 10.000 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro übersteigen,
9. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates

- 1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 1. Erlass und Änderungen der Eigenbetriebssatzung sowie weiterer Satzungen,
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Wahl und Entlassung der Betriebsleitung,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
 7. Entnahme von Eigenkapital,
 8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 10. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 11. Entlastung der Betriebsleitung,
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO),
- 2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- 3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- 2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Bürgermeister Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse der Stadt Wilsdruff

verbundene Sonderkasse. Der Eigenbetrieb besitzt ein eigenes Geschäftskonto.

- 2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Wilsdruff.
- 3) Die Betriebsleitung stellt, im Benehmen mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Wilsdruff, einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gemäß §§ 16 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen rechtzeitig dem Bürgermeister vor, sodass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem städtischen Haushalt beschlossen werden kann.
- 4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- 1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- 2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen dem Bürgermeister vor. Im Lagebericht ist darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.
- 2) Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.
- 3) Der Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers zum Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- 4) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.
- 5) Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Prüfberichte fest und beschließt über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Betriebsleiters (§ 34 SächsEigBVO).

§ 14 Steuerklausel

- 1) Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt Wilsdruff angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten.
- 2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Wilsdruff ist

- unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.
- 3) Über den Leistungsverkehr sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Wilsdruff vom 02. Mai 2023 außer Kraft.
- 2) Soweit in der Eigenbetriebssatzung männliche Formen der Personen- bzw. Tätigkeits- bezeichnungen verwendet worden, sind darunter in gleicher Weise weibliche, männliche und diverse Personen zu verstehen.

Wilsdruff, 24.11.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde
unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4, S. 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 24.11.2025



Ralf Rother
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende neugefasste Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Wilsdruff wurde am 04.12.2025 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „Wir & Hier“ Nr. 24/2025 bekannt gemacht.

Wilsdruff, 09.12.2025



Ralf Rother
Bürgermeister



(Dienstsiegel)